

Jahrgang 43/2016

Freitag, 29. Januar 2016

Nr. 06

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

18. Bekanntmachung

2 - 6

Gebührensatzung für die Aquarena Pulheim

19. Bekanntmachung

7 - 9

Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim (Hallenbad und Freibad) vom 27.01.2016

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2016 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f, und 77 Abs. 2, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und der §§ 4 Abs. 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV.NRW.S.666), folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Bäder beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Pulheim betreibt die Bäderlandschaft Aquarena Pulheim (Hallenbad und Freibad) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Pulheim erhebt für die Benutzung der Aquarena Pulheim Nutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin/Schuldner der Badgebühr ist die Benutzerin/der Benutzer.
- (2) Besitzt die Benutzerin/der Benutzer nicht die notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle der Benutzerin/des Benutzers nach Abs. 1 eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Löst die Benutzerin/der Benutzer oder ihre/seine gesetzliche Vertreterin / ihr/sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte, den Coin oder die Geldwertkarte, so ist diejenige/derjenige Gebührenschuldnerin/Gebührensuldner, die/der die Eintrittskarte, den Coin oder die Geldwertkarte löst.

§ 3 Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Die Nutzungsgebühr nach § 3 dieser Satzung entsteht mit dem Erwerb (Kauf) der Eintrittskarte, des Coins oder der Geldwertkarte. Die Gebührenschuld ist gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig. Über die entrichtete Gebühr wird eine Quittung erstellt, die bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden muss.

Wird jemand von der Benutzung des Bades ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 5 Gebührennachzahlung

Bei Überschreitung der Badezeit ist der Badegast verpflichtet, eine Nachzahlung zu leisten. Näheres wird in der der Satzung beigefügten Anlage geregelt.

§ 6 Ausschluss von Rückzahlungen

Die Gebühr wird nicht ermäßigt bzw. erstattet

- bei ungenutzten oder nicht voll genutzten Eintrittskarten, Coins oder Geldwertkarten,
- wenn Freibadgäste das Bad aufgrund eines Gewitters verlassen müssen,
- wenn die Benutzerin/der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung, die Haus- und Badeordnung oder aus anderen triftigen Gründen aus der Aquarena Pulheim verwiesen wird.

§ 7 Schadenersatz bei Verlust von Eintrittskarten, Coins, Geldwertkarten, Schlüsseln von Garderoben und Wertfachschränken, etc.

Bei Verlust der oben genannten Gegenstände wird der Benutzerin/dem Benutzer ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Die entsprechende Preisliste ist beim Kassenpersonal schriftlich hinterlegt und kann jederzeit eingesehen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 30.01.2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 05.08.2013 außer Kraft.

Tarife Aquarena Pulheim

1. Hallenbadtarife

Einzelarif Tageskarte	6,50 €
Einzelarif Tageskarte ermäßigt	4,00 €
Einzelarif 90-Minuten-Karte	3,50 €
Einzelarif 90-Minuten-Karte ermäßigt	3,00 €
Überschreitung je 30 Minuten	1,00 €
Überschreitung je 30 Minuten ermäßigt	0,50 €
Gruppenkarte (5 Personen, davon max. 2 Erwachsene)	18,00 €

2. Freibadtarife

Einzelarif Tageskarte	6,00 €
Einzelarif Tageskarte ermäßigt	3,50 €
Einzelarif 90-Minuten-Karte	3,00 €
Einzelarif 90-Minuten-Karte ermäßigt	2,50 €
Überschreitung je 30 Minuten	1,00 €
Überschreitung je 30 Minuten ermäßigt	0,50 €
Gruppenkarte (5 Personen, davon max. 2 Erwachsene)	17,00 €
Einzelarif Saisonkarte	100,00 €
Einzelarif Saisonkarte ermäßigt	80,00 €

3. Saunatarife

Einzelarif Tageskarte	17,50 €
Einzelarif 3 Stunden Karte	12,50 €

Bei Überschreitung der 3-Stunden-Tageskarte im Saunabereich wird automatisch der Tageskartenpreis angesetzt. Der Badebereich kann während des öffentlichen Badebetriebes durch den Saunabesucher/die Saunabesucherin mit geeigneter Badebekleidung genutzt werden.

4. Geldwertkarten:

bis 99,99 € ohne Rabatt auf Eintrittsentgelte
 ab 100,00 € mit 5% auf Eintrittsentgelte
 ab 200,00 € mit 10% auf Eintrittsentgelte
 ab 300,00 € mit 15% auf Eintrittsentgelte
 ab 400,00 € mit 25% auf Eintrittsentgelte

5. Pulheimer Familienpass

Der Pulheimer Familienpass gilt uneingeschränkt auf alle Tarife (nicht auf Geldwertkarten).

Bei Erwerb einer Gruppenkarte muss der der Gebührensschuldner/die Gebührensuldnerin im Besitz des Pulheimer Familienpasses sein, um die Ermäßigung zu erhalten.

6. Tarife für zusätzliche Leistungen:

Die Entgelte für zusätzliche Leistungen werden bei Inanspruchnahme auf den Coin aufgebucht.

7. Tarifermäßigungen:

Der nachfolgende Personenkreis erhält die Berechtigung zum Erwerb ermäßigter Eintrittskarten:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
Schüler, Studenten, JuLeiCa-Inhaber,
Auszubildende, über dieses Alter hinaus bei Vorlage eines gültigen Nachweises;
Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB III, und SGB XII, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst,
Schwerbehinderte mit Ausweis GdB ab 70.

8. Absehen von Entgelten:

Die Begleitperson eines Schwerbehinderten GdB ab 70 mit der Kennzeichnung B hat freien Eintritt.

Kinder unter einem Meter haben freien Eintritt im Bäderbereich (Saunabereich ausgenommen).

9. Entgelte als Sozialmaßnahme durch den Arbeitgeber/Arbeitgeberin:

Sofern die Benutzung der Bäder als Sozialmaßnahme durch den Arbeitgeber bezahlt wird, werden die unter den Punkten 1 und 2 aufgeführten Einzeltarife (90 Minuten) fällig. Bei Überschreitung ist eine Nachzahlung zu leisten, die nicht durch den Arbeitgeber erstattet wird.

10. Entgelte für Zeitüberschreitung

Entgelte für Zeitüberschreitung werden bis zur Höhe des jeweils gültigen Tageskartentarifs berechnet.

11. Gültigkeit der Eintrittsberechtigung

- 11.1 Bei Verlassen des Bades und/oder der Sauna verlieren die Einzel- und Gruppenkarten bzw. Coins ihre Gültigkeit. Inhaber/innen von Saison- und Geldwertkarten müssen die Karten beim Wiederbetreten des Bades und/oder der Sauna neu entwerten lassen.
- 11.2 Die ausgegebenen Eintrittskarten und Coins berechtigen zur Benutzung der Bäder während der allgemeinen Öffnungszeiten. Saisonkarten sind nicht übertragbar.

12. Schließzeiten der Kassen

Die Kassen schließen eine Stunde vor Ende der jeweiligen Öffnungszeiten des Bades und der Sauna.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim (Hallenbad und Freibad) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 27.01.2016

gez. Frank Keppeler

Bürgermeister

Stadt Pulheim
Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Neufassung der Satzung der Stadt Pulheim über die Benutzung der städtischen Bäder vom 27.01.2016

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2016 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f, und 77 Abs. 2, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und der §§ 4 Abs. 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV.NRW.S.666), folgende Neufassung der Satzung für die Benutzung der städtischen Bäder beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bäderbereich, sowie der Ruhe und Erholung der Badegäste. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, anzügliche Gesten und Äußerungen, sowie körperliche Annäherungen untersagt.
- (3) Auf dem gesamten Gelände der Aquarena (auch im Liegebereich des Freibades) ist das Rauchen untersagt.
- (4) Gegenstände aus Glas (Flaschen u. a.) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich benutzt werden.
- (5) Zur Müllbeseitigung stehen in ausreichendem Umfang entsprechende Behälter zur Verfügung.
- (6) Den Anordnungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Besucherinnen und Besucher, die gegen diese Satzung verstoßen, können vom Badebetrieb ausgeschlossen werden.
- (7) Fundsachen sind beim Bäderpersonal abzugeben. Die gesetzlichen Vorschriften bzgl. Fundsachen finden Anwendung.
- (8) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Genehmigung durch die Sportabteilung der Stadt Pulheim.
- (9) Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Eine Entscheidung, ob die Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Bäderpersonal.

§ 2 - Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Näheres in Bezug auf die Eintrittskarten, Coins und Geldwertkarten ist in der Gebührensatzung für die städtischen Bäder geregelt.
- (3) Die Stadt Pulheim ist berechtigt, die Benutzung des Bades oder Teile davon z. B. für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen, etc. einzuschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgelds besteht.
- (4) Der Zutritt in den Bäderbereich ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden und Hautveränderungen leiden,
 - d) Personen, die Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nichtbadüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (5) Personen mit erheblichen Förderbedarfen dürfen den Bäderbereich nur mit einer Begleitperson nutzen. Das Betreten des Bades erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.

§ 3 - Haftung

- (1) Die Badegäste nutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Sachen und Bargeld wird kein Ersatz geleistet; dies gilt auch für Garderobenschränke und Werfächer.
- (2) Garderobenschränke und Werfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Bäderpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 4 - Benutzung der Bäder

- (1) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (2) Die Badegäste dürfen Barfußgänge, Duschräume, Schwimmhallen und Beckenbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Schwimmer- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden.
- (3) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Bäderpersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist nicht gestattet.
- (4) Die Rutsche im Freibad darf nur entsprechend der Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.

- (5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Tauchringe, Schwimmflossen, Schnorchel, etc.) ist nur nach Zustimmung des Bäderpersonals gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbassin ist nicht gestattet. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

§ 5 - Benutzung der Sauna

- (1) Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor Beginn des Saunabades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Die Benutzung der Liegeflächen in den Saunen ist nur mit einem ausreichend großen Saunatuch gestattet.
- (2) Aufgüsse in den Saunen werden grundsätzlich und ausschließlich nur vom Bäderpersonal durchgeführt. Über die Aufgussintervalle informiert das Bäderpersonal.
- (3) Die Nutzung eigener Aufgusskonzentrate oder anderer Substanzen in den Saunen ist strengstens untersagt. Im Übrigen ist es nicht gestattet, in den Saunakabinen Körperpflegeprodukte (Öle, Honig, Haarkuren, Haartönungen, Haarfärbemittel, Cremes, etc.) zu verwenden.
- (4) Im Übrigen wird dringend darum gebeten, die durch Aushang bekannt gegebenen Saunaregeln zu beachten.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 30.01.2016 in Kraft.

Am gleichen Tag wird die Satzung der Stadt Pulheim über die Benutzung der städtischen Bäder vom 05.08.2013 außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Satzung der Stadt Pulheim über die Nutzung der städtischen Bäder Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 27.01.2016

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister